

Wolfgang Kubicki, MdL
Vorsitzender

Christopher Vogt, MdL
Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Heiner Garg, MdL
Parlamentarischer Geschäftsführer

Nr. 222/2016
Kiel, Donnerstag, 9. Juni 2016

Asyl/Ausweisungen

Wolfgang Kubicki: Wir sollten eine sachliche Debatte zur Ausweisung als Nebenstrafe führen

In seiner Rede zu TOP 20 (Ausweisung als Nebenstrafe) erklärt der Vorsitzende der FDP-Landtagsfraktion, **Wolfgang Kubicki**:

„Deutschland ist ein Einwanderungsland und da sollte sich die Politik auch die Frage stellen, ob der Umgang mit Ausländern in einer Einwanderungsgesellschaft auf der Grundlage des Gefahrenabwehrrechts nicht überholt ist.

Ein Fremdenpolizeirecht, das bei der Entscheidung über eine Ausweisung schematisch die privaten Migrationsinteressen des Ausländers gegen die öffentlichen Interessen ausspielt, die für die Beendigung des Aufenthalts sprechen, erscheint jedenfalls nicht mehr zeitgemäß.

In den allermeisten Fällen ist das Strafrecht das geeignete und auch ausreichende Instrument, um mit dem Sachverhalt, der Anlass für die Ausweisung ist, in angemessener Weise umzugehen – vor allem wenn man bedenkt, dass das Gesetz ohnehin bei bestimmten Delikten oder ab einer bestimmten Freiheitsstrafe als Regelfolge die Ausweisung vorsieht.

Wenn das so ist, sollte man auch darüber nachdenken, es den Strafgerichten zu ermöglichen, in diesen Fällen die Ausweisung als Nebenstrafe anzuordnen. Auf einen zweiten Prozess vor dem Verwaltungsgericht könnte man dann verzichten.

Das ist eine Forderung, die kann man teilen oder ablehnen. In jedem Fall sollte man sie aber sachlich diskutieren und nicht, lieber Kollege Peters, bewusst völlig abwegige Zusammenhänge konstruieren, um so politisch Andersdenkenden unlautere Motive zu unterstellen.

Diese Strategie, Forderungen anderer zu kontaminieren und diese so schon allein durch die Verwendung bestimmter Begriffe ins Unrecht zu setzen, ist

Dr. Klaus Weber, *Pressesprecher, v.i.S.d.P., FDP-Fraktion im Schleswig-Holsteinischen Landtag, Landeshaus, 24171 Kiel, Postfach 7121, Telefon: 0431 / 988 1488, Telefax: 0431 / 988 1497, E-Mail: fdp-pressesprecher@fdp.ltsh.de, Internet: <http://www.fdp-fraktion-sh.de>*

nicht nur perfide, sie ist auch schädlich für unser demokratisches Klima, weil eine solche Haltung von der Notwendigkeit befreit, einen sachlichen Diskurs zu führen.

Es ist deshalb auch absurd und scheinheilig, sehr geehrte Ministerin Spoo-
rendonk, eine Versachlichung der Debatte zu fordern, aber gleichzeitig den
Gegenüber als Populisten zu etikettieren, um ihn so von vornherein als
gleichberechtigten Diskussionspartner zu diskreditieren.

Gerade von den Menschen, die sich andauernd in den Stand des morali-
schen Urteils erheben und dabei dem Anschein nach immer wissen, was
Gut und was Böse ist, darf man ein bisschen mehr Differenzierung und Re-
flexion erwarten können.

Was wir vorschlagen, ist die *Verlagerung* der Entscheidung über die Auswei-
sung auf den Strafrichter.

Was wir gerade nicht fordern, ist eine *Verschärfung* des Ausweisungsrechts.
Die drastischen Verschärfungen des Ausweisungsrechts der letzten Monate,
welche in wesentlichen Teilen im deutlichen Widerspruch zu den Genfer
Flüchtlingskonventionen stehen, kommen aus Berlin – im Übrigen mitgetra-
gen von der SPD.

Was spricht für eine Verlagerung der Ausweisungsentscheidung?

a) Der Strafrichter, dessen Urteil der Ausländerbehörde ja zugrunde liegt,
muss ohnehin eine Sozialprognose unter Berücksichtigung der Gefährdung
der Rechtsordnung durch den Täter anstellen – das ist seine gesetzliche
Aufgabe.

b) Und aufgrund seiner weitreichenden Erkenntnismöglichkeiten in einer
Hauptverhandlung ist er dafür auch besser geeignet als die Ausländerbe-
hörde, die ja nichts anderes macht, als das öffentliche Interesse gegen das
private Interesse des Betroffenen abzuwägen.

c) Insofern wäre es nicht nur sachgerechter, den Strafrichter entscheiden zu
lassen, sondern würde auch zu einer Entlastung der Ausländerbehörden füh-
ren und damit der Verfahrensbeschleunigung dienen, weil wir dann eben
kein zweites Verwaltungsverfahren mehr brauchen.

Der Betroffene würde durch die Verlagerung der Entscheidung auch nicht
benachteiligt. Ein Verstoß gegen die Unschuldsvermutung, wie es der Kolle-
ge Peters in seiner bereits erwähnten Pressemitteilung insinuiert hat, scheidet
denknotwendig aus, da die Nebenstrafe eine Folge der Verteilung ist
und die Ausweisung damit auch erst vollstreckt werden kann, wenn das Ur-
teil rechtskräftig ist. Mit der rechtskräftigen Verurteilung endet die Un-
schuldsvermutung aber.“